

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)**
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - z.B. GFZ 0,8 Geschossflächenzahl
 - z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - z.B. III Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - FH max. +11,02 max. Firsthöhe baulicher Anlagen in m über Oberkanteberkante Planstraße A
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - Offene Bauweise
 - nur Hausgruppen zulässig
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - z.B. FD Dachform; Flachdach (FD), Pultdach (PD), Satteldach (SD)
 - z.B. 45° Dachneigung 45°
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Straßenverkehrsfächen
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich
 - Verkehrsbegleitgrün
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
 - Private Grünfläche
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Bäume erhalten
 - zu schützende Wurzelraumoberfläche. Bauliche Anlagen sind unzulässig.
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Fassadenbereiche im Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 und mit einer Überschreitung der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1
 - Fassadenbereiche im Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 und mit einer Überschreitung der Grenzwerte der 16 BImSchV
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen eine Tiefgarage (TG), Stellplätze (St), Carports (Ca) und Garagen (Ga)
 - Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Stadtwerke Forchheim
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

Vorschlag für eine Einzelhausbebauung im WA 1 mit maximaler Ausnutzung des Planungsrechts ANSICHT NORD



HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- z.B. Abstand in Meter
- bestehende Grundstücksgrenze
- bestehende Gebäude
- z.B. Flurstücksnummer

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Geschossflächenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform, Dachneigung	Hausform

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), §11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan Nr. 4/9-3 (Neuaufstellung) mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Text.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
Das Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.4/9-3 wird als allgemeines Wohngebiet (WA) i.S.d. § 4 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan, soweit sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Geschosshöhen in Verbindung mit den Grundstücksgrößen im Einzelfall nicht ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.
- BAUWEISE**
Es gilt die offene Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO.

Im WA 1 ist eine Doppelhaushälfte oder zwei Einzelhäuser zulässig
Ausnahme: zulässig, ist eine Erweiterung der Wohnfläche im 10G als Grenzbebauung zwischen den Wohnhäusern über den festgesetzten Garagenflächen bis zu einer Länge von 6 m. Diese Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn im Rahmen der Anbaupflicht beide Einzelhäuser die Wohnraumerweiterung beantragen.

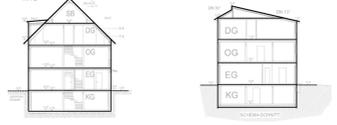
Im WA 2 und WA 3 sind nur Hausgruppen / Reihenhäuser zulässig, die Reihenhäuser sind profiligleich zu errichten.

- ABSTANDSFLÄCHEN**
Die Abstandsflächen des Art. 6 der BayBO sind generell anzuwenden, es sei denn, dass sich durch festgesetzte Baugrenzen hiervon abweichende Abstandsflächen ergeben. Soweit jedoch Abstandsflächen die Mitte der anschließenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen überschreiten, wird die notwendige Tiefe der Abstandsflächen auf das Maß eingeschränkt, das sich aus Baugrenze und Mitte der öffentlichen Fläche ergibt. Die Tiefe der Abstandsflächen darf ein Mindestmaß von 3,00 m nicht unterschreiten.

- EINFRIEDUNGEN**
Zaune der Hausgärten sind sockellos auszuführen.

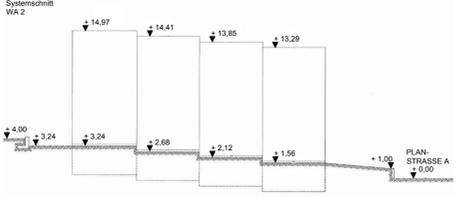
- DÄCHER**
Für die einzelnen Teilgebiete werden folgende Dachformen festgesetzt:

- WA 1: Flachdach oder flachgeneigtes Satteldach (Dachneigung 10°-22°) zulässig. Gauen sind unzulässig.
- WA 2: Satteldach mit einer Dachneigung von 45° Zwerchhäuser oder Gauen sind nur an der Westseite bis zu 1/2 der Traufhöhe des Einzelgebäudes zulässig.
- WA 3: Flachgeneigtes Satteldach (Dachneigung 10°-22°) oder versetztes Pultdach (Mindestdachneigung 12°). Gauen sind unzulässig.

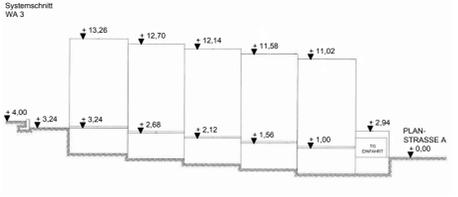


Zufahrt Tiefgarage:
Die Dachform der Tiefgaragenzufahrt ist als begrüntes Flachdach festgesetzt. Begrünung, siehe textliche Festsetzungen zur Grünordnung

- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN; FIRSTHÖHE**
Für WA 1 wird die maximale Firsthöhe (FH max.) auf 6,5m festgesetzt.
Für WA 2 wird maximale Firsthöhe der Einzelnen Reihenhäuser wie folgt festgesetzt:



Reihenhauseinheit 1
Für WA 3 wird maximale Firsthöhe der Einzelnen Reihenhäuser wie folgt festgesetzt:



Reihenhauseinheit 2 u. 3.
Bezugspunkt ist jeweils die Oberkante der geplanten Verkehrsfläche (Planstraße A) gemessen im Mittelpunkt der Gebäudelängsseite.

- STELLPLÄTZE, GARAGEN, NEBENANLAGEN, TERRASSEN, BALKONE, VORDÄCHER**
Tiefgaragen mit ihren Rampen und Einhausungen, Garagen und Carports sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Außerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen (Geräte- und Müllhaushen etc.) bis zu einer Grundfläche von 10 m² und Stellplätze generell zulässig.
Die im Plan gezeichneten Baugrenzen dürfen mit Terrassen und Terrassentrennwänden bis zu einer Tiefe von 4,00 überschritten werden. Untergeordnete Bauteile wie Balkone und Vordächer dürfen die Baugrenzen um 1,5 m überschreiten.

- LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN**
Für Fassadenbereiche mit einer Überschreitung der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 für Verkehrslärm wird eine schalloptimierte Grundrisplanung empfohlen, bei der Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 auf der schallabgewandten Seite anzuordnen sind. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so sind Fenster der Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 für alle schutzbedürftigen Räume und zusätzlich Schalldämmlüfter bzw. zentrale Lüftungsanlagen für alle Schlafräume (Schlaf- und Kinderzimmer) zwingend vorzusehen.

Die Fassadenbereiche mit einer Überschreitung der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 sind in Anlage 2 zur Begründung geschossweise kenntlichgemacht und schematisch in der Planzeichnung eingetragen

Für Fassadenbereiche mit einer Überschreitung der Grenzwerte nach 16. BImSchV für Verkehrslärm wird eine schalloptimierte Grundrisplanung empfohlen, bei der Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 auf der schallabgewandten Seite anzuordnen sind. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so sind Fenster der Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 und Schalldämmlüfter bzw. zentrale Lüftungsanlagen für alle schutzbedürftigen Räume zwingend vorzusehen.

Die Fassadenbereiche mit einer Überschreitung der Grenzwerte nach 16. BImSchV sind in Anlage 2 zur Begründung geschossweise kenntlichgemacht und schematisch in der Planzeichnung eingetragen

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sind gemäß DIN 4109, Ausgabe November 1989, entsprechend dem am jeweiligen Fassadenbereich vorliegenden Lärmpegelbereich nach DIN 4109, auszuführen. Hierbei müssen die Außenbauteile, in Abhängigkeit vom vorliegenden Lärmpegelbereich, mindestens den Anforderungen an das resultierende Gesamtschalldämmmaß gemäß nachfolgender Tabelle entsprechen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Erforderliches Gesamtschalldämmmaß der jeweiligen Außenbauteile (erf. R _{w,ext}) nach DIN 4109 vom November 1989, Tabelle 8	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichts- und ähnliche	Büro- und ähnliche
I	30	—
II	30	30
III	35	30

Der Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Die Korrekturwerte nach DIN 4109 vom November 1989, Tabelle 9 sind zu berücksichtigen.

Die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 sind für alle Fassadenbereiche in Anlage 2 zur Begründung geschossweise kenntlichgemacht und schematisch in der Planzeichnung eingetragen

Für Gebäude im WA 1 wird eine Orientierung der Außenwohnbereiche von der Südseite weg empfohlen. Bei einer Bauausführung mit Einzelhäusern können über Mauern oder Gebäudevorsprünge geschützte Außenbereiche geschaffen werden.
Auch im WA 2 und WA 3 können außerhalb der Baugrenzen Terrassenwände in einer Länge von 4 m zum Schutz der Außenwohnbereiche errichtet werden.

- TEXTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN**
 - BODENDEKMÄLER**
Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951/4095-0 anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).

- ALTLASTEN**
Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

- RANDEINFASSUNGEN VON STRASSEN UND WEGEN**
Die für die Errichtung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Betonrückenstützen sind im Plan nicht eingetragen. Sie werden auf den Baulandflächen angelegt und sind von den Angrenzern zu dulden, dauerhaft zu sichern und zu gestalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

- FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

1.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Dauerhafter Schutz der CEF-Fläche vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen. Erhalt der festgesetzten Bäume sowie weiterer Bäume und Strauch- oder Holzgruppen, soweit diese nicht die als schützenswert festgesetzten Bäume gefährden oder akut die Verkehrssicherheit bedrohen. Die CEF-Fläche ist einzuzäunen und darf mit Ausnahme des Leitungsbaus und für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen weder befahren noch betreten oder als Lagerfläche verwendet werden.
Monitoring: Zur Beurteilung des ökologischen Zustands der CEF-Fläche als Lebensraum für Fledermäuse ist nach erfolgten Baumaßnahmen alle drei Jahre durch Experten zu kontrollieren, ob die Zielsetzungen noch erfüllt sind:

- 2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 2.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
 - CEF 1: Als Ersatz für den Quartierverlust von Baumhöhlen und Baumspalten sind mindestens 12 Fledermauskästen verschiedener Typen inklusive einzelner Winterkästen an den Bäumen in der privaten Grünfläche anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standortauswahl hat durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

- Geeignete Quartiertypen sind:
- 3 Stück Fledermaus-Flachkasten 1FF (Spaltenquartier, wartungsfrei)
 - 3 Stück Fledermaus-Höhle 1FD (Höhle mit dreifacher Vorderwand, jährliche Wartung erforderlich)
 - 3 Stück Kleinfledermaus-Höhle 3FN (jährliche Wartung erforderlich)
 - 3 Stück Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW (jährliche Wartung erforderlich)
- Monitoring: Die Akzeptanz der Fledermauskästen als Ersatz für den Verlust der Baumquartiere ist mindestens 10 Jahre lang jährlich durch fachlich qualifiziertes Personal zu kontrollieren. Beschädigte oder zerstörte Kästen sind zu ersetzen.
- CEF 2: Zur Vermeidung der Gefährdung der Populationen durch Baumfällungen sind 6 katzensichere Nistkästen für verschiedene höhlenbrütende Vogelarten an den zu erhaltenden Bäumen in der privaten Grünfläche anzubringen. Die Standortauswahl hat durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- Monitoring: Die Vogelnistkästen sind mindestens 10 Jahre lang jährlich durch fachlich qualifiziertes Personal zu kontrollieren und ggf. zu reinigen. Beschädigte oder zerstörte Kästen sind zu ersetzen.

- 2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
 - Artengruppe Vögel
 - V1: Baumfällarbeiten, Gehölz-Rodungen und Baufelddrümmung haben entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen 01.10. und 28.02. eines Jahres, stattzufinden.

- Artengruppe Fledermäuse
- V2: Eine Fällung der im Baufeld liegenden, gekennzeichneten potentiellen Quartierbäume von überwinternden Fledermäusen (insgesamt 15 Bäume) hat in den Monaten September/Oktober (bzw. ausnahmsweise März/April) und unter Zuziehung eines vorab der Unteren Naturschutzbehörde zu benennenden Fledermausspezialisten zu erfolgen.

Tiergruppe	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Brutvögel												
Fledermäuse – Wochenstübzeit												
Fledermäuse – Winterstübzeit												

Legende:
■ für jeweilige Tiergruppe unproblematisch
■ für jeweilige Tiergruppe problematisch
■ tierartenspezifische Ausschlusszeiten

Fazit V1 und V2: Eine Fällung der vor Ort gekennzeichneten potentiellen Fledermausquartierbäume ist nur im Oktober eines Jahres problemlos möglich.

- V3: Falls eine Fällung der gekennzeichneten potentiellen Quartierbäume nicht im September/Oktober bzw. ausnahmsweise März/April erfolgen kann, sind die Bäume unter Begleitung eines Fledermausspezialisten stückweise von oben nach unten herabzusetzen, die einzelnen dickeren Äste und Stammstücke vorsichtig auf den Boden abzuliegen und von dem Fledermausspezialisten zu untersuchen.
 - V4: Die an zu fallenden Bäumen befindlichen Vogelnistkästen sind im September vor Beginn der Baumfällungen von einer fachkundigen Person, die vorab der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist, zu kontrollieren und bei Nichtbesatz unverzüglich abzuhängen. Falls in den Kästen Fledermäuse aufgefunden werden, sind die Kästen nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde an zu erhaltende Bäume umzuhängen.
 - V5: Vor Abriss ist das im Plangebiet liegende Bienenhaus von einer fachkundigen Person, die vorab der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist, als mögliches Fledermausquartier zu kontrollieren. Bei einem Nachweis von Fledermäusen ist ein Aufschub der Abrissarbeiten erforderlich, bis die Fledermäuse in ein anderes Quartier gewechselt sind.
- Artengruppe Käfer
- V6: Kontrolle der Großbäume bei Fällung auf eventuell vorhandenen hohen Mulmantel. Bei hohem Mulmantel ist das Innere der Stämme auf Eremiten (Osmoderma eremita) zu untersuchen. Sollte eine Population dieses nach EU-Recht streng geschützten Käfers gefunden werden, ist der entsprechende Stamm in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an einen geeigneten Standort zu bringen oder die Larven sind umzusiedeln.

- 2.3 Weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei allen Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume einschließlich Wurzelräumen durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der DIN 19920 und der RAS-LP 4 zu sichern
Während des Leitungsbaus durch die CEF-Fläche sind zwingend die DIN 19920, die RAS-LP 4 und das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 2013, über „Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle“ anzuwenden.

2. DACHBEGRÜNUNG
Das Flachdach der Tiefgaragen-Zufahrt (Punkt 6 der Festsetzungen) ist dauerhaft zu begrünen. Die Begrünung hat als Extensivbegrünung zu erfolgen. Die Art der Bepflanzung ist vom Fachplaner einzuholen.

3. BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN

Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen jedes Baugrundstücks sind entsprechend den Festsetzungen zur Grünordnung vorzunehmen, der Art entsprechend zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen. Pro Baugrundstück ist 1 Obstbaum / heimischer Laubbau anzupflanzen. Auch für die Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen an den Grundstücksgrenzen und in den Sichtbereichen zu den öffentlichen Verkehrsflächen, sind standortorientierte Baum- bzw. Gehölzarten zu verwenden.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat in der Sitzung vom 26.04.2012 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB wurde am 11.05.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 16.04.2012 wurde mit der Begründung gem. § 13a Abs. 2 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 1 BauGB, für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 14.05.2012 bis 13.06.2012 frühzeitig öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. §13 Abs. 2 Nr. 3 in Verb. mit § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.05.2012 bis 13.06.2012 frühzeitig beteiligt.

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 09.12.2013 wurde mit der Begründung gem. § 13a Abs. 2 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 1 BauGB, für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 20.01.2014 bis 14.02.2014 nochmals öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. §13 Abs. 2 Nr. 3 in Verb. mit § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.12.2013 bis 31.01.2014 nochmals frühzeitig beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 14.04.2015 wurde mit der Begründung gem. § 13a Abs. 2 BauGB in Verb. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB, für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 18.05.2015 bis 22.06.2015 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. §13 Abs. 2 Nr. 3 in Verb. mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.04.2015 bis 12.06.2015 beteiligt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat mit Beschluß vom 22.07.2015 den Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 07.07.2015 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Forchheim, den 27.07.2015
 Stadt Forchheim
 Franz Stumpf
 Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim Nr. 18/19 vom 11.09.2015 in Kraft.

Forchheim, den 24.09.2015
 Stadt Forchheim
 Franz Stumpf
 Oberbürgermeister

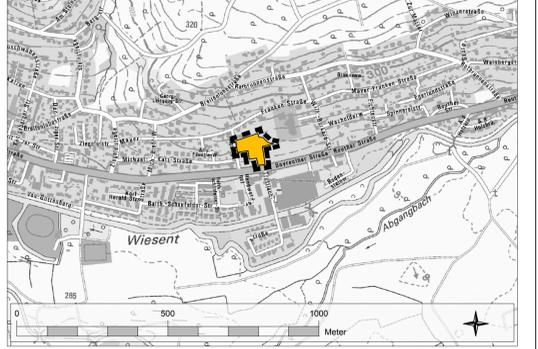
Die Regierung von Oberfranken wurde mit Schreiben vom 29.09.2015 über das Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unterrichtet.

STADT FORCHHEIM

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 4/9-3 - NEUAUFSTELLUNG -

GEBIET FORCHHEIM - OST, BEREICH ÖSTLICH DER KONRAD-ROTH-STRASSE, ZWISCHEN MAYER-FRANKEN-STRASSE UND BAYREUTHER STRASSE, WESTLICH JÖRG-CREUTZER-HEIM

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



FORCHHEIM STADTBAUAMT		SACHBEARBEITER	GEZEICHNET	DATUM
KONZEPT	MALIK	BAUER		16.04.2012
VORENTWURF	MALIK	BAUER		09.12.2013
ENTWURF	FRANZ	BAUER		14.04.2015
ENTWURF	FRANZ	BAUER		07.07.2015

Zedler, Bauamtsleiter